

**Satzung
der
Kölner Rudergesellschaft 1891 e.V.**

I. Inhaltsübersicht

| | | |
|---|----|--|
| § | 1 | Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr |
| § | 2 | Zweck des Vereins |
| § | 3 | Flagge |
| § | 4 | Mitgliedschaft |
| § | 5 | Ehrenmitglieder |
| § | 6 | Seniorenmitglieder |
| § | 7 | Aktive Mitglieder |
| § | 8 | Inaktive Mitglieder |
| § | 9 | Jugendliche Mitglieder |
| § | 10 | Auswärtige Mitglieder |
| § | 11 | Fördernde Mitglieder |
| § | 12 | Außerordentliche Mitglieder |
| § | 13 | Erwerb der Mitgliedschaft |
| § | 14 | Änderung der Mitgliedschaft |
| § | 15 | Beendigung der Mitgliedschaft |
| § | 16 | Maßregelung |
| § | 17 | Beiträge |
| § | 18 | Organe des Vereins |
| § | 19 | Senioren-Versammlung |
| § | 20 | Hauptversammlung |
| § | 21 | Vorstand |
| § | 22 | Ehrenrat |
| § | 23 | Protokoll |
| § | 24 | Wettkampfsport |
| § | 25 | Rechnungsprüfung |
| § | 26 | Ordnung |
| § | 27 | Erfüllung/Gerichtsstand/Schadenersatz |
| § | 28 | Auflösung des Vereins |

II. Text der Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**
Der am 15. Mai 1891 gegründete Verein führt den Namen „Kölner Rudergesellschaft 1891 e. V.“
Der Verein mit Sitz in Köln ist in das Vereinsregister in Köln eingetragen und ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 2 Zweck des Vereins**
1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in allen Zweigen, insbesondere des Rudersports auf der Grundlage des Amateursports, verbunden mit der Jugendpflege.
Der Verein ist politisch und religiös neutral.
2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Flagge**
1) Die Farben des Vereins sind blau, weiß, rot.
2) Der Verein führt als Flagge im oberen Viertel des dem Stock zugewandten Teiles einen achteckigen weißen Stern auf marineblauem Feld. Die übrigen drei Viertel bestehen aus vier abwechselnd rot und weiß gestreiften Längsfeldern.
- § 4 Mitgliedschaft**
1) Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der den Rudersport oder eine andere im Verein betriebene Sportart ausüben oder die Ziele des Vereins unterstützen will.
2) Der Verein umfasst:
a) Ehrenmitglieder
b) Seniorenmitglieder
c) Aktive Mitglieder
d) Inaktive Mitglieder
e) Jugendliche Mitglieder
f) Auswärtige Mitglieder
g) Fördernde Mitglieder
h) Außerordentliche Mitglieder
- § 5 Ehrenmitglieder**
1) Die Ehrenmitgliedschaft kann aktiven Mitgliedern wegen hervorragender Verdienste um den Verein oder um den Deutschen Rudersport auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit verliehen werden.
2) Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde. Sie haben die Rechte der Senioren.

- 3) Der Verein kann zu jeder Zeit einen Ehrenvorsitzenden haben. Dafür gelten die Bestimmungen nach den Ziffern 1) und 2) sinngemäß.

§ 6 Seniorenmitglieder

Senioren haben in jeder Versammlung Sitz und Stimme.

Senioren sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Alle Mitglieder des Vereins, die ihm zwei Jahre ununterbrochen als aktive Mitglieder angehören.
- c) Vorstandsmitglieder bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand, soweit sie nicht Senior nach a oder b sind

§ 7 Aktive Mitglieder

- 1) Aktives Mitglied kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.
- 2) Aktive Mitglieder sind zur Ausübung des Sports entsprechend den einzelnen Riegenordnungen berechtigt.
- 3) Die aktiven Mitglieder haben Stimmrecht, sofern sie der KRG als aktives Mitglied mindestens ein Jahr angehören.

§ 8 Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen und selbst nicht am Sportbetrieb teilnehmen.

Sie haben Stimmrecht, sofern sie es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die den Sportbetrieb betreffen und sofern sie dem Verein mindestens ein Jahr angehören.

§ 9 Jugendliche Mitglieder

- 1) Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
- 2a) Als Sprecher der Jugendlichen wird der Jugendwart auf einer vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt.
- b) Zu dieser Jugendversammlung sind auch die Schüler der angeschlossenen Riegen einzuladen.
- c) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- 3) Jugendliche Mitglieder werden zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, aktive Mitglieder (ausgenommen Schüler nach § 12).
- 4) Jugendliche Mitglieder sind zur Ausübung des Sports entsprechend den einzelnen Riegen-Ordnungen berechtigt.

§ 10 Auswärtige Mitglieder

Mitglieder können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss auswärtige Mitglieder zu einem ermäßigten Beitrag werden.

Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

§ 11 Fördernde Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person kann förderndes Mitglied werden.

Das Mitglied übt keinen Sport in dem Verein aus und hat weder Stimm- noch Wahlrecht.

Der Jahresbeitrag wird vereinbart.

§ 12 Außerordentliche Mitglieder

- 1) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die in dem Breitensport- und Schülerriegen zusammengeschlossen oder Schüler einer angeschlossenen Schule sind. Sie zahlen einen gegenüber den aktiven Mitgliedern ermäßigten Beitrag.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind zur Ausübung ihres Sports, zum Betreten der Vereinsräumlichkeiten und zur Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen der KRG 1891 entsprechend den ergehenden Bestimmungen berechtigt. Sie haben kein Stimmrecht auf der Hauptversammlung.
- 3) Außerordentliche Schülermitglieder werden durch Abgang von der Schule gemäß ihrem Alter jugendliche oder aktive Mitglieder.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Aufnahmegesuche der Mitglieder nach § 7 bis 12 sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Für die Aufnahme als aktives Mitglied kann die Vorlage eines Gesundheitspasses gefordert werden.
- 3) Durch die Unterschrift unter das Aufnahmegesuch wird erklärt, dass der Aufzunehmende, sofern er am Rudersport teilnehmen will, ein guter Schwimmer ist, dass die Ausübung des Sports auf eigene Gefahr geschieht und dass der Verein bzw. seine Organe oder deren Beauftragte für Schäden und Nachteile, die durch Fahrlässigkeit verursacht worden sind, nicht haften.
- 4) Jedes neu aufgenommene Mitglied unterwirft sich einer einjährigen Probezeit.

Während dieser Zeit kann der Vorstand die Mitgliedschaft lösen.

§ 14 Änderung der Mitgliedschaft

- 1) Die bestehende Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag in eine andere Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die aktive Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden.
- 2) Senioren-Mitglieder verlieren mit der Umwandlung die Rechte der Senioren.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod des Mitglieds
- 2) Die Austrittserklärung hat durch Einschreibebrief mit einer Frist von drei Monaten zum Jahreschluss zu erfolgen. Bei außerordentlichen Mitgliedern kann zusätzlich die Austrittserklärung mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. eines Jahres erfolgen.
- 3) Der Ausschluss erfolgt:

a) durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Stimmenmehrheit, falls sich ein Mitglied grober Verletzung der Satzung, der einzelnen Riegenordnungen oder der Hausordnung schuldig gemacht hat, sowie im Falle eines Rückstandes von mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag.

b) durch Beschluss des Ehrenrates, falls ein Mitglied durch unehrenhaftes und unwürdiges Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt oder in grober Weise gegen die Kameradschaft verstoßen hat.

4) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 aktiven Mitgliedern hat der Vorstand ein Ausschlussverfahren einzuleiten .

5) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

6) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses die Entscheidung der Seniorenversammlung angerufen werden. Gegen den Beschluss des Ehrenrates bleibt die Berufung an den DRV binnen gleicher Frist zulässig. Der Rechtsweg gegen den Ausschluss ist ausgeschlossen.

§ 16 **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief dem Mitglied zuzustellen; er ist unanfechtbar.

§ 17 **Beiträge**

1) Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Hauptversammlung kann eine Umlage für alle oder nur einen Teil der Mitglieder festsetzen.

2) Die Beiträge werden jährlich oder halbjährlich im Voraus im Lastschriftverfahren auf der Grundlage einer von jedem Mitglied zu erteilenden Einzugsermächtigung eingezogen. Auf Antrag hin kann der geschäftsführende Vorstand auch jährliche Beitragszahlungen im Voraus durch Rechnungsstellung genehmigen.

3) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag hin Beitragsermäßigungen und Beitragsstundungen gewähren.

4) Abgesehen vom Todesfall erlischt die Verpflichtung zur Beitragszahlung bei Ausscheiden vor Jahreschluss erst im Ablauf des Kalenderjahres.

Der Vorstand kann Ausnahmen gewähren.

§ 18 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

a) Seniorenversammlung

b) Hauptversammlung

(Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung)

- c) Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat
- d) Ehrenrat

§ 19 Seniorenversammlung

- 1) Seniorenversammlungen werden einberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens einem Zehntel der Seniorenmitglieder.
- 2) Der Vorstand hat innerhalb von drei Wochen nach einem Beschluss gem. Ziff. 1 a) oder b) die Versammlung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Anträge von Senioren zur Seniorenversammlung müssen acht Tage vor der Seniorenversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie werden unter dem Punkt „Verschiedenes“ behandelt. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind auch unter den Tagesordnungspunkten zu behandeln und zu erörtern.
- 4) Über andere als auf der Tagesordnung stehende Punkte und Anträge sowie solche nach Ziffer 3 kann in der Seniorenversammlung weder abgestimmt noch entschieden werden.
- 5) Die Seniorenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Senioren anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern nicht anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Senioren, die mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

- 6) Die Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- 7) Satzungsänderungen werden in der Seniorenversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 8) Zur Veräußerung oder Belastung von Vereinsvermögen, zur Aufnahme von Krediten, zur Verwendung von Vereinseigentum oder Vereinseinrichtungen zu anderen als dazu vorgesehenen Zwecken bedarf es der Zustimmung der Seniorenversammlung.
- 9) Der Vorstand ist ermächtigt, einer Verschuldung des Vereins bis zu 30 % der Beitragseinnahmen des jeweils laufenden Geschäftsjahres ohne vorherige Genehmigung durch eine Seniorenversammlung zuzustimmen.

§ 20 Die Hauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr nach Abschluß des Geschäftsjahres statt.

Die Jahreshauptversammlung hat:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Berichte der Ressortleiter entgegenzunehmen (ersatzweise Veröffentlichung in den 91iger Nachrichten),
 - b) den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
 - c) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - d) alle zwei Jahre den geschäftsführenden Vorstand, den Beirat, zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter und den Ehrenrat zu wählen,
 - e) über den Finanzvorschlag für das kommende Rechnungsjahr abzustimmen.
- 2) Die Einladung zu einer Hauptversammlung hat schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die unter § 4, Ziffer 2 genannten Mitglieder sowie an die Protektoren der Schülerriegen zu erfolgen.
- 3) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 19 Ziff.5) letzter Satz und Ziff. 6) gilt entsprechend.

- 4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in geheimer Abstimmung gewählt.
- 5) Stimmberechtigt sind die anwesenden Ehrenmitglieder, Senioren und aktive Mitglieder gem. § 8. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder im Falle eines Rückstandes von mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag.
- 6) Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn
 - a) der Vorstand es beschließt,
 - b) mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist nur zulässig bei Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit unbedingt einer Entscheidung vor der nächsten Jahreshauptversammlung bedürfen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat innerhalb von drei Wochen nach einem Beschluss gem. Ziff. 6 a) oder einem Antrag gem. Ziff.6 b) mit einer Ladefrist von drei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Ziff. 3) gilt entsprechend.

- 7) Anträge zur Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Hauptversammlung müssen acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Sie sind unter dem Punkt „Verschiedenes“ zu behandeln.

Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind auch unter den Tagesordnungspunkten zu behandeln und zu erörtern.

- 8) Über andere als auf der Tagesordnung stehenden Anträge sowie solche nach Ziff. 7 Satz 1 kann in allen Versammlungen nur dann beraten und beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Beratung oder Abstimmung einverstanden sind. Über Beitragsänderungen und Umlagen kann nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung bekanntgegeben wurde.

§ 21 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand.

Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird gebildet durch drei aktive Mitglieder des Vereins.

Zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist ausführendes Organ aller Beschlüsse.

b) dem Beirat.

Dieser wird zum Zwecke der Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes gewählt.

Er besteht aus:

dem Kassenwart

dem Ruderwart

dem Trainingsleiter

dem Bootswart

dem Hauswart

dem Vertreter der Jugendriege und seinem Stellvertreter

dem Leiter der Tennisabteilung

den Leitern der Breitensportriegen

dem Protokollführer

dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit

dem Beauftragten für Versicherungs- und Sporthilfefragen

dem Redakteur der Vereinszeitschrift

dem Vergnügungswart.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit für bestimmte

Aufgaben Mitglieder in den Beirat berufen. Die Berufung ist auf der folgenden Hauptversammlung durch Wahl zu bestätigen.

2) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluss der Hauptversammlung widerrufen werden; erforderlich dazu sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Vor der Abstimmung ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

3) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so findet
a) beim geschäftsführenden Vorstand die Ergänzungswahl innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden durch eine außerordentliche Hauptversammlung oder eine Jahreshauptversammlung,

b) beim Beirat die Ergänzungswahl durch den Vorstand selbst statt.
Diese Bestellung gilt nur bis zur nächsten Hauptversammlung.

4) Bei Beschlüssen über Entlastung und sonstige Fälle in eigener Sache ruht das Stimmrecht des Beteiligten.

§ 22 Ehrenrat

1) Der Ehrenrat dient der Wahrung des Rechtsfriedens innerhalb des Vereins.

2) Der Ehrenrat besteht aus fünf Senioren, die wenigstens 35 Jahre alt sein müssen, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wählt

aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorstand erhält hiervon Mitteilung.

- 3) Der Ehrenrat ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
- 4) Der Ehrenrat ist zuständig bei:
 - a) schweren Verstößen gegen die Zwecke des Vereins,
 - b) schweren Schädigungen des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) schweren Verstößen gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins.
- 5) Er übernimmt Schlichtung/Beilegung und beschließt erforderlichenfalls Maßregelung gem. § 16 oder den Ausschluss gem. § 15.
- 6) Zu den Verhandlungen des Ehrenrates kann dieser ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zur Beratung hinzuziehen.

§ 23 **Protokoll**
Über den Verlauf einer jeden Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet wird und der nächsten Versammlung vorzulegen ist. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 24 **Wettkampfsport**
Für die im Verein auszuübenden verschiedenen Sportarten sind einzelne Riegenordnungen geschaffen.
Nach diesen Regeln und Bestimmungen erfolgen Ausbildung, Training und Wettkampf.

§ 25 **Rechnungsprüfer**
Die in der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer und der Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, müssen aber Stimmrecht in der Hauptversammlung haben.
Sie haben anhand der Bücher und Belege die Kassenführung und die Jahresrechnung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten sowie Entlastung der Kassenführung zu beantragen.

§ 26 **Ordnung**
Die im Interesse der Ordnung, der Regelung des Sportbetriebes usw. erforderlichen Ordnungen/Bestimmungen, werden vom Vorstand erlassen.

§ 27 **Erfüllungsort/Gerichtsstand/Schadenersatz**
Erfüllungsort und Gerichtsstand in allen Fällen gerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen ist Köln.

- a) Die Mitglieder verzichten auf etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein und gegen ein im Auftrag des Vereins handelndes Mitglied, soweit nicht Vorsatz in Frage kommt.
- b) Bei Beschädigung von Vereinsgut durch Mitglieder hat der Verein dem Grunde nach und in angemessener Höhe den Anspruch auf Schadensersatz.

§ 28 **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, zu der drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen sein muß, durch drei Viertel Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

Sind in dieser Versammlung nicht drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen schriftlich einzuberufen mit Hinweis darauf, dass nunmehr in jedem Fall die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Recht haben, die Auflösung mit drei Viertel Mehrheit zu beschließen.

Der geschäftsführende Vorstand muß die Auflösung in das Vereinsregister eintragen lassen.

- 2) Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Sportamt der Stadt Köln mit der Auflage zu übertragen, dass das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

Beschlossen auf der Seniorenversammlung am 23. Januar 1998.

Änderungen:

| | |
|--------------|--|
| § 12 | durch Beschluss der Seniorenversammlung vom 15.03.2002 |
| § 19 (3) | durch Beschluss der Seniorenversammlung vom 15.03.2002 |
| § 20 (7) | durch Beschluss der Seniorenversammlung vom 15.03.2002 |
| § 6 | durch Beschluss der Seniorenversammlung vom 21.03.2003 |
| § 15 (2) | durch Beschluss der Seniorenversammlung vom 24.03.2006 |
| § 17 (b) | durch Beschluss der Seniorenversammlung vom 24.03.2006 |
| § 21 (1a) | durch Beschluss der Seniorenversammlung vom 24.03.2006 |
| § 21 (1b) | durch Beschluss der Seniorenversammlung vom 24.03.2006 |
| § 22 (6) | durch Beschluss der Seniorenversammlung vom 24.03.2006 |
| § 20 (1d) | durch Beschluss der Seniorenversammlung vom 21.03.2011 |
| § 25 | durch Beschluss der Seniorenversammlung vom 21.03.2011 |
| § 21 (1,2,3) | durch Beschluss der Seniorenversammlung vom 12.03.2012 |

Stand 2013